

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: **Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung zur besonderen Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19, § 126a GO-BT**

A. Problem

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie wurde mit Beschluss vom 25. März 2020 die Regelung des § 126a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingefügt; ihre Geltung wurde aufgrund der andauernden Pandemie-Lage bereits mehrfach verlängert. Das bevorstehende Geltungsende dieser Regelung am 31. März 2021 erfordert eine erneute Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage und der Notwendigkeit, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages zu gewährleisten.

B. Lösung

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. 2021 I S. 97), wird wie folgt geändert:

In § 126a Absatz 5 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Berlin, den 4. März 2021

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Marianne Schieder
Berichterstatterin

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Britta Habelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Marianne Schieder, Jens Maier, Dr. Marco Buschmann, Jan Korte und Britta Haßelmann

1. Selbstbefassungsrecht

Der Beschlussempfehlung liegt ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zugrunde, den diese am 1. März 2021 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 19-G-61) und den dieser im Rahmen des Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT aufgegriffen hat.

2. Begründung der vorgeschlagenen Änderung

Der Antrag zur Änderung des § 126a GO-BT wurde wie folgt begründet:

„Die Regelung des §126a GO BT wurde mit Annahme der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 19/25177 am 17. Dezember 2020 bis Ende März 2021 verlängert. Mit Blick auf das seinerzeit stark zugenommene Infektionsgeschehen der COVID-19-Pandemie war der Bundestag hierdurch in der Lage, seine Arbeits- und Funktionsfähigkeit stets zu gewährleisten und seinen Aufgaben mit Blick auf die infektionsbedingt hohe Gefährdungslage im 1. Quartal 2021 in verantwortlicher Weise nachzukommen.

Die hohen Infektionszahlen haben den Bürgerinnen und Bürgern bundesweit große Einschränkungen abverlangt und verlangen ihnen weiterhin große Einschränkungen ab. Die Menschen halten sich an die Einschränkungen, weil sie sich und andere vor einer Infektion schützen möchten. Durch ihr Verhalten haben die Bürgerinnen und Bürger enorme Fortschritte in der Eindämmung der Infektionen erzielt, die Infektionszahlen sind vielerorts in einem Bereich, der die Nachverfolgung von Infektionen durch die Gesundheitsämter wieder ermöglicht. Gleichzeitig lassen verschiedene SARS-CoV-Mutationen eine verlässliche Aussage über die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens in den kommenden drei Monaten nicht treffen.

In dieser Situation ist eine weitere Verlängerung der im Rahmen der Pandemie in hohem Einvernehmen geschaffenen geschäftsordnungsrechtlichen Sonderregelung nicht nur geboten, sondern erforderlich. Die Sonderregelung sichert die Funktionsfähigkeit des Bundestages und hilft dabei, in den Sitzungswochen Infektionen unter Beschäftigten, Besuchern, Sachverständigen und Abgeordneten zu vermeiden. Die Verlängerung der Sonderregelung des § 126a GOBT, durch welche die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse und die Beschlussfähigkeit des Plenums garantiert wird, bis zum 30. Juni 2021 ist von der Dauer zudem überschaubar. Der Bundestag hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Regelung jederzeit vorzeitig aufzuheben.“

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 49. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 4. März 2021 über die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung beraten. Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt angesichts des weiterhin hohen Infektionsgeschehens eine weitere Verlängerung der Vorschriften für erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Bundestages zu sichern. Die Vorschrift des § 126a GO-BT solle nunmehr bis zum 30. Juni 2021 gelten. Sollte sich die Lage zuvor deutlich zum Besseren wenden, könne der Bundestag die Vorschrift jederzeit wieder zurücknehmen.

Die **Fraktion der SPD** stimmte dem zu. Sie hob die maßvolle Verlängerung um weitere drei Monate hervor, die verhindere, dass die Regelung zu einer dauerhaften Lösung werde.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte den Antrag. Zwar dürften die Verlängerungen der Vorschrift nicht zum Automatismus werden, jedoch erweise sich der § 126a GO-BT gerade jetzt als wirkungsvoller Teil eines Hygienekonzepts des Deutschen Bundestages und ermögliche damit, dass eine Vielzahl von Menschen verantwortbar zusammenkommen könne.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich dem Antrag an. § 126a GO-BT werde nunmehr bis zum Ende der regulär geplanten Sitzungswochen dieser Wahlperiode verlängert. Der Bundestag bleibe aber autonom, sie auch vorher jederzeit wieder aufzuheben.

Berlin, den 4. März 2021

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Marianne Schieder
Berichterstatlerin

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Jan Korte
Berichtersteller

Britta Habelmann
Berichterstatlerin